

## Stellungnahme zum kirchlichen Arbeitsrecht

**Kirchliche Basisgruppen protestieren gegen den Umstand, dass die Kirche in den meisten europäischen Staaten einige Privilegien in Form von Sonderrechten genießt. So muss sie sich praktisch nicht an Antidiskriminierungsgesetze halten. Die Politik wird aufgefordert, eine Reform des kirchlichen Arbeitsrechts anzustreben.**



Netzwerk  
katholischer Lesben

Ein sofortiges Ende der rechtlichen und faktischen Diskriminierung von Homosexuellen fordern das „Netzwerk katholischer Lesben“ (NkaL), die Arbeitsgruppe „Homosexuelle und Kirche“ (HuK) und die „Initiative Kirche von unten“ (IKvu) von den katholischen Bischöfen. Die drei christlichen Organisationen sind überzeugt, dass die katholische Kirche die staatlichen Gesetze gegen Diskriminierung schon aus ihrem religiösen Selbstverständnis heraus beachten sollte. Ein wichtiger Schritt zum Respekt vor der Gleichheit aller Menschen wäre es, eingetragene Partnerschaften nicht länger als „schwerwiegenden Loyalitätsverstoss“ zu behandeln.



Homosexuelle  
und Kirche

Einige Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgender sind bei den Kirchen und ihren sozialen Diensten beschäftigt. Sie arbeiten gern bei ihrem kirchlichen Arbeitgeber; viele haben sich bewusst für ihren Beruf und ihren Arbeitsplatz entschieden. Dass die katholische Kirche diesen Angestellten die Kündigung nicht nur androht, sondern bereit ist, diesen Schritt auch tatsächlich zu vollziehen, zeigte sich immer wieder.



„Eine glaubwürdige Kirche braucht keine Sonderrechte und keine überzogene Loyalitätsforderung an ihre Mitarbeiter“, meint Manuela Sabozin, Sprecherin des „Netzwerks katholischer Lesben“. „Diskriminierung ist niemals christlich. Die Verkündigung der katholischen Kirche muss mit ihrem Handeln in Einklang stehen.“ Mit ihrer bisherigen Praxis zwingt die Kirche jedoch viele Beschäftigte in kirchlichen und

karitativen Einrichtungen zum Versteckspiel. Insbesondere in Berufszweigen und Regionen, wo kirchliche Dienste nahezu eine Monopolstellung haben, schürt die Kirche Existenzangst. Dabei geht es ihr ausschliesslich darum, an einer Sexualmoral festzuhalten, die von führenden Theologen längst nicht mehr als zeitgemäss angesehen wird; sie dient letztlich der Aufrechterhaltung von Macht.

Der Dialogprozess, mit dem die katholischen Bischöfe verloren gegangenes Vertrauen wieder gewinnen wollen, wird durch das diskriminierende Arbeitsrecht der Kirche völlig ins Abseits gestellt. Kirchliche Basisgruppen fordern von der katholischen Kirche Akzeptanz für Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgender. Markus Gutfleisch vom Vorstand der Arbeitsgruppe „Homosexuelle und Kirche“ ist entsetzt und erwähnt einen Vorfall aus Deutschland: „Die katholische Kirche, die ansonsten kinder- und familienfreundlich sein möchte und Menschen ermutigt, in stabilen Beziehungen zu leben, hat einer Frau mit einem Kleinkind, die eine lesbische Beziehung einging, fristlos gekündigt.“

### Forderungen an die Politik

Die kirchlichen Basisgruppen wollen die Politik wachrütteln. „Antidiskriminierungspolitik und gleiche Rechte dürfen vor Kirchenmauern nicht Halt machen“, so Bernd Göhrig von der „Initiative Kirche von unten“. Dass kirchliche Betriebe, die grösstenteils durch den Staat und somit durch die Steuerzahler finanziert werden, noch immer diskriminieren dürfen und dass die Kirche hier eine unmenschliche Praxis durchzieht, ist für die Basisgruppen ein Skandal.

In letzter Zeit wurden gleich mehrere Kündigungen wegen Homosexualität publik, und zwar in verschiedenen Konfessionen. Im Folgenden sind ein paar Beispiele erwähnt. In Deutschland entliessen zwei katholische Kindergärten lesbische Angestellte; in Neu-Ulm wurde der Leiterin und in Oberhausen sogar einer Putzfrau gekündigt. In beiden Fällen war der Grund das Eingehen einer eingetragenen Partnerschaft. Auch die Entziehung der Lehrbefugnis für den schwulen Theologen David Berger sorgte für Empörung. In der Schweiz verlor die Leiterin eines von der Heilsarmee geführten Heims ihre Stelle, weil sie ihre Vorgesetzten über ihre lesbische Beziehung informierte.

### **Kirchliches Arbeitsrecht nicht mehr zeitgemäss**

Die Basisgruppen wollen Gesellschaft und Politik dazu anregen, gemeinsam zu erörtern, wie das kirchliche Arbeitsrecht künftig ausgestaltet werden könnte. In vielen europäischen Staaten wird den Kirchen ein weitgehendes Selbstbestimmungsrecht eingeräumt. Diese Situation ist nicht befriedigend. Neben der offiziell erlaubten Diskriminierung von Schwulen und Lesben wird den Kirchen unter anderem auch das Recht zugestanden, Mitarbeiter wegen ihrer Religion oder ihrer Weltanschauung bei der Beschäftigung unterschiedlich zu behandeln. Dies betrifft ebenfalls das Kündigungsrecht gegenüber Mitarbeitern, die beispielsweise ihre Konfession wechseln, sich scheiden lassen oder nicht zum ersten Mal eine Ehe eingehen.

Die Basisgruppen geben folgende Kritik ab: „Das Verfassungsverständnis vom praktisch schrankenlosen kirchlichen Selbstbestimmungsrecht stammt aus einer Zeit, als die Bürger fast ausnahmslos einer der beiden grossen christlichen Konfessionen angehörten. Damals war Homosexualität strafbar, nichteheliches Zusammenleben galt als sittenwidrig, Scheidungen waren erschwert und selten. Heute hat sich das Grundrechtsverständnis zur freien Entfaltung der Persönlichkeit sowie zum Grundsatz der Nichtdiskriminierung deutlich verändert, haben sich die Lebensweisen stark pluralisiert, ebenso die konfessionelle Zusammensetzung der Bevölkerung.“

Dass es im bisherigen Stil nicht weitergehen soll, haben auch Gerichtsurteile in der letzten Zeit bekräftigt: Immer wieder haben Richter Entlassungen als allzu willkürlich bezeichnet und daher für ungültig erklärt. Bis vor wenigen Jahren war das noch anders gewesen. Wenn es überhaupt zu einem Rechtsfall gekommen war, hatten die Gerichte stets das Selbstbestimmungsrecht der Kirche vollständig anerkannt und somit zugunsten der Kirche entschieden.

Hoffnung macht auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte: Dieser hat – im Gegensatz zu sämtlichen deutschen Vorinstanzen – entschieden, dass die Kündigung eines Organisten, welcher erneut geheiratet hatte, durch die katholische Kirche nicht rechtmässig war.

31.10.2012